

Verordnung

des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Mittenwald

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag des Marktes Mittenwald folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung bezieht sich auf einzelne Aufgaben des ÖPNV, bei denen sich die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet des Marktes Mittenwald beschränken.

§ 2

Aufgabenübertragung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen überträgt dem Markt Mittenwald den in § 1 beschriebenen öffentlichen Personennahverkehr als einzelne Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs. Insbesondere wird dem Markt Mittenwald die Aufgabe für den Betrieb eines Gäste- und Wanderbusses übertragen. Als Grundlage dafür haben die Gemeinden Mittenwald, Krün und Wallgau eine Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat